

Steindorf-Sharing

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(AGB)

Stand: 12.01.2017

1. Definitionen

Mieter: Person, die einen Vertrag über die Vermietung eines Fahrzeug mit dem Vermieter abschließt oder die eine solche Absicht hat. Neben eventuellen von STS autorisierten Zusatzfahrern wird er auch Fahrer des gemieteten Fahrzeugs sein.

Zusatzfahrer: Zusätzlicher Fahrer, der vom Mieter über eine STS-Serviceplattform vor Mietbeginn angemeldet und von STS genehmigt wurde. Dieser Zusatzfahrer muss alle Voraussetzungen und Pflichten wie der Fahrer erfüllen und im Überlassungsvertrag eingetragen sein.

Vermieter: Eigentümer eines Fahrzeugs, der einen Mietvertrag über STS mit einem Mieter abschließt.

Fahrzeug: Fahrzeug mit vier Rädern zur Beförderung von maximal 9 Personen und einem Gewicht von weniger als 3,5t.

Steindorf-Sharing (STS): Die Firma Steindorf-Sharing GbR, die lediglich als Vermittler auftritt. Des Weiteren erklärt sich STS bereit, verschiedene Leistungen anzubieten, die im Folgenden erklärt werden. Kann mit "STS" abgekürzt werden.

Überlassungsvertrag: Mietvertrag, der auf Vermittlung von STS über eine STS-Serviceplattform zwischen Vermieter und Mieter geschlossen wird. Der Begriff "Mietvertrag" kann mit gleichem Inhalt und Bedeutung wie "Überlassungsvertrag" verwendet werden.

Vermittlungsvertrag: Der Vertrag zwischen STS und einem Nutzer über die Inanspruchnahme der Vermittlungsleistungen von STS.

Übergabe: Erlangung des Besitz des Fahrzeugs durch den Mieter, frühestmöglicher Beginn der Nutzung des Fahrzeugs durch den Mieter

Rückgabe: Wiederinbesitznahme des Fahrzeugs durch den Eigentümer oder einen Bevollmächtigten

Überlassungsdauer: Zeitpunkt zwischen Übergabe und Rückgabe

STS-Serviceplattformen (STS-SP): Technische und persönliche Einrichtungen von STS, z.B. STS-Website, STS-App oder STS-Servicecenter zur Vermittlung von Vermietungsgeschäften zwischen Vermieter und Mieter

Nutzer: Natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften, die die Dienstleistungen von STS über STS-SP nutzen

Geltungsraum: Derzeit sind die AGB in der Bundesrepublik, Schweiz und Österreich gültig und über STS vermietete Fahrzeuge dürfen nur in diesen Ländern gefahren werden.

2. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von STS

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Inanspruchnahme der Leistungen von STS, inklusive der Nutzung der STS-Serviceplattformen. Eingeschlossen ist die Nutzung der STS-SP von einem Land außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Davon abweichende AGB erlangen nur dann Gültigkeit, wenn STS diesen schriftlich zustimmt. STS behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. In diesem Fall werden die STS-Nutzer mindestens vier Wochen vor dem Inkrafttreten per E-Mail informiert und können diesen innerhalb von vier Wochen widersprechen. Ansonsten gilt die Änderung der AGB von diesem angenommen. Erfolgt eine Nutzung durch den Nutzer, ohne den neuen AGB widersprochen zu haben, so erteilt der Nutzer mit der Nutzung ebenfalls seine Zustimmung zu den geänderten AGB.

3. Leistungen von STS:

STS offeriert eine Internetplattform, eine APP und ein Service-Center, über die Vermieter als STS-Nutzer über Ihre Absicht der Vermietung eines oder mehrerer Fahrzeuge informieren und entsprechende Inhalte hinsichtlich der Fahrzeuge und der Vermietmodalitäten platzieren können. Ebenso können Mieter als STS-Nutzer ihre Absicht, ein bestimmtes Fahrzeug oder einen Fahrzeugtyp zu mieten, über eine STS-SP kommunizieren und entsprechende Informationen dort einstellen. Kommt über eine STS-SP eine Vermietung zustande, so entsteht ein rechtlich bindender Überlassungsvertrag zwischen Vermieter und Mieter und eine STS Gebühr gemäß Gebührenübersicht in Anhang 1 wird fällig. Zusatzfahrer können, wenn Sie die Voraussetzungen gemäß Artikel 5.1. erfüllen, nach Anfrage durch den Mieter und Genehmigung durch STS vor Mietbeginn das gemietete Fahrzeug ebenfalls benutzen.

Es besteht kein Rechtsanspruch eines Nutzers auf Abschluss eines Überlassungsvertrags. und auf Genehmigung eines Zusatzfahrers.

STS überprüft nicht die von den Nutzern eingestellten Inhalte auf den STS-SP und haftet auch nicht für deren Rechtmäßigkeit, Wahrheitsgehalt, Richtigkeit oder Vollständigkeit. Dennoch behält sich STS vor, bestimmte Nutzer aufgrund der Inhalte und ihres Verhaltens im Mietprozess ohne Angaben von Gründen auszuschließen.

STS ist weiterhin befugt, die Inhalte der Nutzer so zu modifizieren, dass Sie auf allen Service-Plattformen von STS oder von Partnern mit einem ausreichenden Benutzerkomfort verwendbar und darstellbar sind.

Mit der Absendung der vollständigen Registrierungsinformationen macht der Nutzer an STS ein Angebot auf Abschluss eines Vermittlungsvertrags. STS verschickt daraufhin eine Bestätigungsmail an den Nutzer. Durch Aktivieren des darin enthaltenen Hyperlinks durch den Nutzer wird der Vermittlungsvertrag zwischen ihm und STS geschlossen. Bei Registrierung über von STS autorisierte Dritte, wie bspw. Facebook-Connect, kommt der Vermittlungsvertrag bereits durch die von STS auf die Registrierung hin versandte Bestätigungs-Mail zustande.

Keine Partei, d.h. weder STS, noch irgendein Vermieter, Mieter, noch ein anderer Nutzer einer STS-Serviceplattform kann im Namen und Auftrag einer anderen Partei eine Verpflichtung eingehen. Jede Partei handelt eigenständig.

4. Registrierung der Nutzer auf einer STS-Serviceplattform

Die Registrierung als Nutzer auf eine STS-Serviceplattform, wie bspw. der STS-Website, ist nur für unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften erlaubt. Natürliche Personen müssen volljährig sein. Mit der Registrierung wird ein Nutzerkonto eröffnet unter Akzeptanz der AGB von STS, welches nicht übertragbar ist. Jeder Nutzer darf bei STS nur ein Konto einrichten und muss dort seinen vollen, richtigen Namen (als Person oder Unternehmen), eine gültige, regelmäßig benutzte E-Mail-Adresse, seine aktuelle und richtige Adresse (gemeldeter erster Wohnsitz bzw. offizieller Firmensitz) und eine aktuelle Telefonnummer (keine Mehrwertdienste-Telefonnummer) angeben. Ebenso ist das Geburtsdatum und eine aktuelle Bankverbindung in das Nutzerprofil einzugeben. Vermieter müssen den Fahrzeugtyp und das amtliche Kennzeichen dort hinterlegen, letzteres wird aber einem Mieter erst im Rahmen des Abschlusses eines Überlassungsvertrags bekannt gemacht.

Alle Nutzer verpflichten sich, alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, nur vollständige und richtige Angaben in ihren Nutzerprofilen zu machen und bei Änderungen dieser unverzüglich ihr Nutzerprofil zu aktualisieren oder, falls dies technisch nicht möglich ist, STS per E-mail (kundenservice@steindorf-sharing.com) unverzüglich zu informieren.

Alle Nutzer sind für die Inhalte selbstverantwortlich und müssen selbst sicherstellen, dass damit keine Immaterialgüterrechte (wie z.B. Copy Rights oder Bildrechte) oder Persönlichkeitsrechte verletzt werden. STS übernimmt dafür keine Haftung.

Die Nutzer erklären hiermit, dass sie die Leistungen und Serviceplattformen von STS nicht missbräulich oder gar rechtswidrig nutzen und unbefugten Dritten keinen Zugang zu den STS-Serviceplattformen gewähren.

STS behält sich vor, Leistungen und technische Eigenschaften bzw. Funktionen der STS-Serviceplattformen zu modifizieren, zu reduzieren und zu erweitern und von bestimmten Voraussetzungen abhängig zu machen (wie z.B. von einem Mindestalter oder weiteren Angaben des Nutzers).

Die Nutzung der Leistungen der STS-Serviceplattformen kann nur im Rahmen von aktuellen technischen Standards erfolgen und vorübergehend, insbesondere bei Wartungs- und Reparaturarbeiten und zur Vermeidung von Schäden an Servern und anderen technischen Systemen, eingeschränkt sein. Wenn möglich, informiert STS vorab über Einschränkungen der Leistungen und Verfügbarkeit der Serviceplattformen.

Ein Vermieter darf nur Fahrzeuge über einen STS-Serviceplattform anbieten, deren Eigentümer er ist, für die es eine zum Überlassungszeitpunkt gültige Haftpflichtversicherung gibt, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind und dort ihren regelmäßigen Standort haben.

Für jeden Zusatzfahrer sind die obenstehenden Angaben im Nutzerkonto ebenfalls verbindlich.

Die Registrierung ist für alle Nutzer kostenlos.

5. Mietprozess und -vertrag

Es besteht kein Rechtsanspruch eines Nutzers auf Abschluss eines Überlassungsvertrags. und auf Genehmigung eines Zusatzfahrers.

5.1. Abschluss des Mietvertrag

Der Mietvertrag kommt zustande, in dem entweder ein Angebot eines Mieters auf Überlassung vom Vermieter über eine STS-Serviceplattform angenommen wird oder ein Angebot eines Vermieters auf Überlassung vom Mieter angenommen wird und der Mieter die vereinbarte Miete zuzüglich der STS-Vermittlungsgebühr an STS bezahlt hat.

Mieter, wie Vermieter haben die Möglichkeit, ein Angebot auf Abschluss eines Überlassungsvertrags unter Bedingungen oder unter der Modifikation der von der anderen Partei im Ursprungsangebot genannten Regelungen zu machen. Mit der Annahme dieses modifizierten Angebots durch die andere Partei kommt der Überlassungsvertrag dann zu diesen Bedingungen zustande.

Durch das reine Anbieten oder Nachfragen einer Überlassung eines Fahrzeugs für einen bestimmten Zeitpunkt über eine STS-Plattform kommt noch kein Überlassungsvertrag zustande. Dementsprechend kann ein Vermieter zum gleichen Zeitpunkt sein Fahrzeug mehreren Nutzern anbieten und ein Mieter kann bei mehreren Vermietern für den gleichen Zeitpunkt eine Mietmöglichkeit nachfragen. Mit dem Abschluss eines Überlassungsvertrags verlieren jedoch automatisch alle Vermietangebote und Mietnachfragen dieser Nutzer für den Zeitraum des Überlassungsvertrags ihre Gültigkeit. Ein Anspruch anderer Nutzer aus diesen Vermietangebote und Mietnachfragen auf einen Überlassungsvertrag besteht somit nicht.

Jeder Nutzer kann sowohl als Mieter wie auch als Vermieter sein Angebot auf Abschluss eines Überlassungsvertrags jederzeit vor Vertragsschluss widerrufen und darüber hinaus die Gültigkeit seiner Angebote zeitlich limitieren.

STS ist weder an der physischen Überlassung des Fahrzeugs noch an der Abwicklung des Überlassungsvertrags beteiligt und überprüft nicht die Angaben von Mietern und Vermietern. Die Nutzer müssen deshalb selbst die Identität und andere Daten ihrer Vertragspartner sowie der zu vermietenden Fahrzeuge überprüfen und sicherstellen, dass bei Abschluss und Durchführung des Überlassungsvertrags die AGB von STS vollumfänglich beachtet werden.

Nach Eingang der Mietzahlung inklusive der STS-Gebühr durch den Mieter und den darauf folgenden Abschluss eines Überlassungsvertrags ist der Vermieter verpflichtet, das vermietete Fahrzeug gemäß den Bestimmungen des Überlassungsvertrags und des Vermittlungsvertrags zu vereinbarten Zeit und Ort an den Mieter für den Überlassungszeitraum zu übergeben.

5.2. Erforderliche Dokumente von Vermieter und Mieter

Vermieter, Mieter und alle eventuellen Zusatzfahrer müssen mittels gültigen Personalausweis oder Reisepass ihre Identität und einen ständigen ersten Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland nachweisen. Der Vermieter muss zusätzlich bei Übergabe im Original eine für den Geltungsraum und bis zur Rückgabe gültige Zulassung des Fahrzeugs; der Mieter und alle Zusatzfahrer hingegen eine bei Überlassung und bis zur Rückgabe des Fahrzeugs für den Geltungsraum gültige Fahrerlaubnis im Original vorlegen.

STS behält sich vor, weitere Dokumente im Original von einem Nutzer einzufordern, insbesondere dann, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Aktualität der von einem Nutzer gemachten Angaben bestehen.

5.3. Pflichten des Mieters und Vermieters

Die Pflichten des Mieters und Vermieters bei Übergabe, während der Nutzung und bei Rückgabe sind in den Artikeln 6 und 7 geregelt.

5.4. Verlängerung oder Verkürzung der Mietdauer

Eine Verkürzung der Mietdauer ist nach Abschluss des Überlassungsvertrags nur als Kündigung gemäß der Regelungen gemäß Artikel 7.2. möglich. Eine Verlängerung muss

mindestens 12 Stunden vor dem Ende des Überlassungsvertrags vom Vermieter über eine STS-Serviceplattform angemeldet werden, indem ein neuer von beiden Parteien unterzeichneter Überlassungsverlängerungsvertrag vorgelegt wird. Dieser kann als Kurzform des STS-Überlassungsvertrags von der STS-Website heruntergeladen werden ([www.steindorf-sharing/unternehmen steindorf sharing/vertragsmuster/überlassungsverlängerungsvertrag](http://www.steindorf-sharing/unternehmen_steindorf_sharing/vertragsmuster/überlassungsverlängerungsvertrag)). Außer der Geschäftszeiten der STS-Serviceplattformen ist eine fristgerechte E-Mail mit einem anhängenden unterzeichneten Überlassungsverlängerungsvertrag an kundenservice@steindorf-sharing.com ausreichend.

Erfolgt diese Mitteilung der Verlängerung der Überlassung nicht oder nicht fristgerecht, so besteht für den überzogenen Zeitpunkt und aber auch rückwirkend für die gesamte Überlassungsdauer gemäß Überlassungsvertrag kein Versicherungsschutz über STS.

5.5. Mietpreis und STS-Gebühren.

STS erhält eine Vermittlungsgebühr auf die gesamte Miete inklusive eventueller zusätzlicher Gebühren und Aufwandsentschädigungen gemäß Gebührenübersicht in Anhang 1. Die STS-Vermittlungsgebühr deckt auch Versicherungsleistungen gemäß Art. 10 ab.

5.6. Kommunikation

Die Kommunikation zwischen den Nutzern und zwischen STS und einem Nutzer kann mittels internetfähiger elektronischer Medien und Endgeräte erfolgen (bspw. Smartphone, Tablet/I-Pad etc.). Dabei können den Nutzern Kosten, z.B. durch sogenannte "Push Notifications", entstehen. Diese Form der Kommunikation kann der Nutzer über sein Nutzerkonto blockieren.

Zusätzliche Zahlungen an den Vermieter sowie zusätzliche STS-Gebühren bei bestimmten Vorfällen und Umständen können Gebührenübersicht in Anhang 1 entnommen werden. STS ist berechtigt, die Vermittlungsgebühren und andere STS zustehenden Gebühren jederzeit zu ändern. Für alle Überlassungsverträge, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen STS-Gebühren schon geschlossen oder beendet worden sind, gilt jedoch noch die alte Gebührenordnung. Hat der Mieter zum Zeitpunkt der Gültigkeit der neuen Gebühren nachweislich schon gezahlt, aber die Zahlung ist noch nicht bei STS eingegangen, so wird dieser Überlassungsvertrag auch nach Maßgabe der alten Gebührenordnung abgewickelt.

5.7. Zahlungsmodalitäten

Der Mieter schuldet dem Vermieter die vereinbarte Mietgebühr inklusive eventueller Mehrkilometerzahlungen und möglicherweise zusätzlicher Gebühren und Aufwandsentschädigungen für besondere Vorfälle gemäß Gebührenübersicht in Anhang 1. Für vom Mieter verursachte Zahlungsverzögerungen sowie ausbleibende und rückabgewickelten Zahlungen entstehen Gebühren und Aufwandsentschädigungen gemäß Gebührenübersicht in Anhang 1.

Als Zahlungsmittel werden gültige Kreditkarten der Unternehmen American Express, Diners Club, Eurocard/Mastercard und Visa akzeptiert, soweit der Mieter nachweisen kann, dass sie die volle Deckung aller mit der Überlassung verbundenen Kosten inklusive der

erforderlichen Kautions garantieren. Ein Lastschriftverfahren ist nur mit besonderer, schriftlicher Genehmigung von STS möglich.

Der Mieter erteilt somit STS vor Vertragsschluss die unwiderrufliche Berechtigung, alle im Rahmen der Überlassung entstehenden Kosten (z.B. Mietgebühr, Kautions, Mehrkilometernachzahlungen, alle STS-Gebühren und eventuellen Aufwandsentschädigungen) von der vom Mieter benannten Kreditkarte oder im Falle eines von STS genehmigten Lastschriftverfahrens von dem dort angegebenen Konto abzubuchen bzw. einzuziehen. Alle Zahlungen an STS haben mit der benannten Kreditkarte oder von dem im Lastschriftverfahren angegebenen Konto zu erfolgen. Im Falle des von STS genehmigten Lastschriftverfahrens verzichtet der Mieter vorab auf die Möglichkeit einer Rücklastschrift.

STS erhält innerhalb der vereinbarten Fälligkeiten vom Mieter alle dem Vermieter und STS zustehende Zahlungen und leitet die Beträge, die den Forderungen des Vermieters entsprechen, innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt an diesen weiter. Der Mieter gestattet STS, alle fälligen Zahlungen, die dem Vermieter und STS zustehen, ohne Einrede einzuziehen. Nach der Zahlung kann der Mieter seine Einwände und eventuellen Gegenforderungen geltend machen.

STS ist berechtigt, zur Vornahme erforderlicher Klärungen, bspw. bei Streitigkeiten zwischen Vermieter und Mieter oder bei notwendigen Informationsbeschaffungen, bspw. im Sinne der versicherungstechnischen Abwicklung, Zahlungen an Vermieter wie Mieter auszusetzen, bis das Ergebnis dieser Untersuchungen vorliegt. STS wird in jedem Fall fristgerecht an Vermieter und Mieter zahlen, wenn eine schriftliche Einigung dieser beiden Parteien vorliegt oder bei Streitigkeiten eine rechtskräftige Entscheidung einer staatlichen Behörde dies anordnet.

Nach Überlassungsende erhält der Mieter bei Minderkilometern von STS die Differenz innerhalb von 5 Werktagen zurück. Bei Mehrkilometern zieht STS den entsprechenden Betrag über das vom Mieter angebotene und von STS akzeptierte Zahlungsmittel ein.

Falls es zu einer Rückabwicklung der Zahlung des Mieters kommt, beispielsweise durch Rücklastschrift, und hat STS diese Zahlung oder einen Teil davon schon an den Vermieter weitergeleitet, so kann STS diesen Betrag im eigenen Namen von dem Mieter fordern und ihm die direkten Bankgebühren für die Abwicklung der Rücklastschrift sowie eine STS-Verwaltungspauschale in Rechnung stellen. Näheres dazu siehe Gebührenübersicht in Anhang 1.

Die Mietgebühr und alle weitere Zahlungen, die von Nutzern an STS erfolgen, können ausschließlich gemäß der auf den STS-Serviceplattformen vorgesehenen Zahlungsmodalitäten erfolgen. STS behält sich vor, bestimmte Zahlungsmodalitäten bei bestimmten Nutzern auszuschließen.

Alle Zahlungen der Nutzer (Mieter und Vermieter) sind, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, sofort zur Zahlung fällig. Erst durch die Zahlung der Mietgebühr inklusive der

STS-Verwaltungsgebühr und eventueller Kilometerpauschalen kommt ein Überlassungsvertrag zustande. Die Bezahlung gefahrener Mehrkilometer ist sofort bei Überlassungsende, also bei Übergabe fällig. Alle weiteren Gebühren und Zahlungen sind sofort mit dem Entstehen des Zahlungsgrundes fällig.

5.8 Kautio

Der Mieter muss für jeden Überlassungsvertrag eine Kautio hinterlegen. Die kann auch mittels einer Kreditkarte erfolgen. Die Höhe der Kautio ist in Anhang 2 aufgeführt.

STS wird die Kautio oder ein Teil dieser nur dann an den Vermieter weiterleiten, wenn ein schriftliches Einverständnis des Mieters, im Falles eines Diebstahls oder eines Totalschadens eine schriftliche Entschädigungserklärung der XXX-Versicherung oder eine Rechnung des Vermieters vorgelegt wird, die auf einem von STS genehmigten Kostenvoranschlag basiert.

Ansprüche des Vermieters, die später als 28 Tage bei STS eingehen, werden nicht mehr akzeptiert und können nicht zur Weiterleitung der Mieter-Kautio oder von Teilen derselben an den Vermieter führen, es sei denn, es handelt sich um Zahlungen für Verkehrsverstöße des Mieters, von denen der Vermieter innerhalb der 28 Tage-Frist keine Kenntnis haben konnte.

Spätestens 30 Tage nach Rückgabe erhält der Mieter diese Kautio unter eventuellem Abzug noch offener Zahlungen zurück, gibt aber eine neue Kautio in gleicher Höhe für weitere 60 Tage, die aber ausschließlich eventuelle Geldbußen durch Verkehrsverstöße abdeckt.

5.9. Selbstbehalt

Die STS-Versicherung sieht Selbsthalte vor. Näheres kann ebenfalls Anhang 2 entnommen werden.

6. Voraussetzungen und Pflichten für den Mieter und für jeden von STS genehmigten Zusatzfahrer

6.1. Voraussetzungen für den Mieter und jeden von STS autorisierten Zusatzfahrer

Neben dem Mieter können auch ein oder bis zu drei zusätzliche Zusatzfahrer vor Mietbeginn bei STS über eine der STS-Serviceplattformen angemeldet werden und nach der schriftlichen Genehmigung durch STS können diese das Fahrzeug unter den in den AGB beschriebenen Voraussetzungen benutzen. STS behält sich vor, diese Autorisierung der oder des Zusatzfahreres auch ohne Angaben von Gründen zu verweigern.

Das Mindestalter bei dem Mieten und Fahren eines Stufe 1 Fahrzeuges (Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Leistung von höchstens 367 KW/500 PS) beträgt 23 Jahre. Das

Mindestalter bei dem Mieten und Fahren eines Stufe 2 Fahrzeuges (Fahrzeuge mit einer tatsächlichen Leistung von mehr als 367 KW/500 PS) beträgt 25 Jahre. Das Höchstalter für das Anmieten und Fahren aller über STS vermittelten Fahrzeuge beträgt 69 Jahre.

Derzeit gewährt STS für Fahrzeuge der Stufe 1 bis zu einem Neuwagenwert von € 110.000 einen eigenen, von der Kfz-Versicherung des Vermieters unabhängigen Versicherungsschutz.

Für beide Stufen muss sowohl bei dem Mieter wie bei jedem Zusatzfahrer der aktuelle, tatsächliche Besitz einer für den Geltungsraum (derzeit die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Schweiz) gültigen Fahrerlaubnis für das anzumietende Fahrzeug vorliegen, die mindestens drei Jahre vor dem Datum des Unterzeichnens des Mietvertrages ausgestellt wurde.

Der Mieter und eventuelle Zusatzfahrer müssen darüber hinaus folgende Kriterien erfüllen: In der Regel gibt es keine Einschränkungen bezüglich Größe und Gewicht des Fahrers oder seiner angemeldeten Zusatzfahrer. Es kann jedoch bei bestimmten Fahrzeugen vorkommen, dass das Führen dieses bei Unter- oder Überschreiten von bestimmten Gewichts- oder Körpergrößen nicht möglich oder sehr beschwerlich ist. Daher weisen wir Sie in diesen besonderen Einzelfällen bei bestimmten Fahrzeugen vor Mietbeginn darauf hin, wenn es Limitierungen hinsichtlich Größe und Gewicht des Fahrers gibt.

Das Fahren eines über STS gemieteten Fahrzeugs in der Situation einer Fahruntüchtigkeit, bspw. infolge von Alkohol- oder Drogenkonsum, Aufputzmitteln, Medikamenteneinnahme, Krankheit oder Müdigkeit ist strengstens verboten. Erkennt der Vermieter vor oder während der Mietdauer entsprechende Anzeichen bei dem Mieter oder einem Zusatzfahrer so ist die Überlassung des Fahrzeugs verboten bzw. dieses unverzüglich von ihm wieder in Besitz zu nehmen. Eine Meldung über diesen Vorfall an STS ist ebenfalls unverzüglich zu tätigen und der Überlassungsvertrag ist mit Erkennen der Fahruntüchtigkeit eines oder mehrerer Fahrer mit sofortiger Wirksamkeit beendet. Die vereinbarte Miete ist jedoch bis zu diesem Zeitpunkt zu bezahlen zuzüglich einer Verwaltungsgebühr an STS gemäß Gebührenübersicht in Anhang 1. Bei klarer Beweislage der Fahruntüchtigkeit des Mieters oder eines Zusatzfahrers, bspw. durch einen polizeilich vorgenommenen Drogen- oder Alkoholtest, ist trotz fristloser Kündigung des Überlassungsvertrags neben der STS-Verwaltungsgebühr (gemäß Gebührenübersicht in Anhang 1) die für den gesamten Mietzeitraum zu zahlende Miete inklusive der vollen Vermittlungsgebühr an STS sofort fällig. In diesem Fall erfolgt ein dauerhaftes Verbot der Benutzung der STS-SP durch den Mieter und einen eventuell betroffenen Zusatzfahrer.

STS behält sich vor, Fahrer und Zusatzfahrer, die mehr als zwei Punkte im zentralen Verkehrszentralregister in Flensburg aufweisen, und Fahrer, für die in den letzten zwei Jahren ein Fahrverbot rechtskräftig ausgesprochen wurde, ohne weitere Angaben von Gründen abzulehnen. Auf Anfrage von STS sind diese Informationen von Mieter und Fahrer vorzulegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch eines Nutzers auf Abschluss eines Überlassungsvertrags und auf Genehmigung eines Zusatzfahrers.

6.2. Vom Mieter und Zusatzfahrer(n) vor Mietbeginn vorzulegende Dokumente

Mieter und eventuelle Zusatzfahrer müssen vor Mietbeginn einen gültigen Personalausweis oder Reisepass im Original vorlegen. Ein Führerschein ist nicht ausreichend. Mieter wie auch jeder Zusatzfahrer müssen eine für die Bundesrepublik Deutschland, Österreich und Schweiz gültige Fahrerlaubnis für das anzumietende Fahrzeug im Original vorweisen, die mindestens drei Jahre vor dem Datum des Unterzeichnen des Mietvertrages ausgestellt wurde.

6.3. Vom Mieter vor Mietbeginn zu prüfende Dokumente

Der Vermieter muss vor Mietbeginn einen gültigen Personalausweis oder Reisepass im Original vorlegen. Ein Führerschein ist nicht ausreichend. Per Kopie oder Handy-Photo kann dies vom Mieter dokumentiert werden. Die Adresse des Vermieters im Ausweisepapier muss mit der Adresse im STS-Nutzerprofil und im Überlassungsvertrag übereinstimmen. In jedem Fall sind Name, Adresse sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Ausweisepapiers schriftlich festzuhalten.

Des Weiteren muss der Vermieter dem Mieter einen gültigen Fahrzeugschein vorlegen, der die Zulassung des zu vermietenden Fahrzeugs für die Bundesrepublik Deutschland belegt. Eine Kopie davon muss dem Mieter ausgehändigt werden.

6.4. Prüfung des Fahrzeugs vor Mietbeginn

Jeder Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug vor Übergabe auf Verkehrssicherheit zu überprüfen und eventuell schon vorhandene Vorschäden im Übergabeprotokoll zu vermerken. Es wird dringend empfohlen, Lichtbildaufnahmen des Fahrzeugs von allen Seiten zu machen und mindestens 6 Monate aufzubewahren.

Ein STS-Übergabeprotokoll, das per download unter (www.steindorf-sharing/unternehmen/steindorf_sharing/vertragsmuster/)übergabeprotokoll ausgedruckt werden kann, ist auszufüllen.

6.5. Umgang mit dem Fahrzeug

6.5.1 Allgemeines

Grundsätzlich darf das Fahrzeug nur im öffentlichen Straßenverkehr und unter Berücksichtigung der aktuellen Straßenverkehrsordnung benutzt werden.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig zu fahren und bis zur Erreichung der optimalen Betriebstemperatur (in der Regel 80 Grad Celsius) den Motor nicht über 3000 Umdrehungen/Min. zu beschleunigen. Jegliche Fahrweise, die zu einem erhöhten Reifenverschleiß führt, z.B. Launch Control oder Driften, ist strengstens untersagt und dadurch verursachte Schäden (z.B. übermäßiger Reifenabrieb), werden dem Mieter inklusive einer STS-Verwaltungspauschale in Rechnung (s. Gebührenübersicht in Anhang 1).

Das Ausschalten von Fahrsicherheitshilfen, wie z.B. ESP, ASR oder die Aktivierung der Launch Control sowie das Betätigen der Hand- oder Feststellbremse während der Fahrt sind strengstens untersagt.

STS und Vermieter behalten sich vor, zur Überprüfung und Dokumentation des Fahrverhaltens bei sehr leistungsstarken und teuren Fahrzeugen ein elektronisches Monitoring-System im Fahrzeug einzusetzen. Diese Daten werden jedoch spätestens 30 Tage nach Rückgabe wieder gelöscht.

Das Fahrzeug muss in demselben technischen Zustand wieder zurückgegeben werden, wie es übernommen wurde. Der Mieter haftet beispielsweise für übermäßigen Reifenverschleiß, und bei Übergabe nicht vorhandene Lackschäden und Dellen sowie Beschädigungen und starke Verschmutzung der Autositze und des Innenraums.

Des Weiteren handeln sich bei allen über Steindorf-Sharing angebotenen Fahrzeuge um Nicht-raucher-Fahrzeuge. Falls doch festgestellt wird, dass im Fahrzeug geraucht wurde (unabhängig davon, ob Zigarette, Zigarre oder E-Zigarette oder Ähnliches) wird dem Mieter eine Servicegebühr für eine Spezialreinigung gemäß Gebührenübersicht in Anhang 1 erhoben.

Der Mieter ist nicht berechtigt, irgendeine Veränderungen an dem Fahrzeug durchzuführen. Dies beinhaltet unter anderem technische sowie optische Veränderungen, wie Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien oder das Montieren von irgendwelchem Autozubehör.

6.5.2 Nutzungsbeschränkungen

Es ist untersagt, das Fahrzeug zu benutzen:

- Für Rennen, Schleuderkurse, Fahr-Lehrgänge oder Ähnliches sowie als Fahrschulwagen;
- Als Abschleppwagen, Zugfahrzeug oder zum Anchieben
- Unter Angabe von falschen Personalien wie Alter, Name, Adresse etc.;
- Unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten und Aufputzmitteln;
- In überladenem oder verkehrsuntüchtigem Zustand;
- Zur Durchfahrt von Flussbetten oder ähnlichem (insbesondere in Fällen von Fahrzeugen mit 4x4 Antrieb);
- Zum gewerblichen Gebrauch, insbesondere zum entgeltlichen Transport von Personen oder Waren und zur Weitervermietung mit Ausnahme des sogenannten "Car Sharing", bei dem der Mieter gemeinsam mit einem oder mehreren Mitfahrern eine Strecke zurücklegt und sich gegebenenfalls mit diesen die dabei entstehenden Kosten teilt.
- Zum Transport von entzündlichen, explosiven, giftigen oder gefährlichen Stoffen
- Zur Mitnahme von Tieren jeglicher Art. Ausnahmen werden nur schriftlich durch Steindorf-Sharing genehmigt.

- In Ländern außerhalb von Deutschland, Schweiz und Österreich, sofern keine vorherige schriftliche Genehmigung per E-Mail von Steindorf-Sharing vorliegt.
- Zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind

6.5.3. Überprüfung der Betriebsmittel

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig zu fahren sowie die Niveaustände für Öl und Kühlwasser sowie vom Reifendruck regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls auf eigene Kosten nachzufüllen.

6.5.4. Betankung und Straßenbenutzungsgebühren

Der Mieter verpflichtet sich die von Steindorf-Sharing für das gemietete Fahrzeug angegebene Kraftstoff-Art zu tanken. Dieses ist durch Vorlage der Tankquittung bei der Abgabe des Fahrzeuges nachzuweisen. Falls dieser Nachweis von dem Mieter nicht vorgelegt werden kann, wird eine Gebühr gemäß Gebührenübersicht in Anhang 1 fällig unbeachtet von den Schäden, die der Mieter zu begleichen hat, falls durch das falsche Betanken ein Schaden am Mietfahrzeug entstanden ist (zum Beispiel Diesel statt Super).

Der gesamte Kraftstoffverbrauch sowie alle Straßenbenutzungsgebühren gehen zu Lasten des Mieters.

6.6. Prüfung und Übergabe des Fahrzeugs nach Mietende

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in demselben optischen Zustand (ohne größere Verschmutzungen der Karosserie oder des Innenraums) an dem vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit zurückzugeben. Bei größeren Verspätungen sind an den Vermieter und STS zusätzliche Gebühren zu zahlen (dazu siehe Gebührenübersicht in Anhang 1).

Ein STS-Rückgabeprotokoll, das per download unter (www.steindorf-sharing/unternehmen/steindorf_sharing/vertragsmuster/rueckgabeprotokoll) ausgedruckt werden kann, ist auszufüllen.

Vermieter und Mieter sind verpflichtet, das Fahrzeug bei Rückgabe auf eventuelle Schäden und auf Verkehrssicherheit zu überprüfen und möglicherweise während der Überlassungsdauer entstandene neue Schäden im Rückgabeprotokoll zu vermerken. Es wird dringend empfohlen, auch bei Rückgabe Lichtbildaufnahmen des Fahrzeugs von allen Seiten zu machen und mindestens 6 Monate aufzubewahren.

Dem Mieter sollte das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben werden. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter in diesem Fall das Fahrzeug mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Falls bei Übergabe an den Mieter das Fahrzeug keinen vollen Kraftstofftank aufweist, so hat der Mieter diese mit dem gleichen Füllstand zurückzugeben. Falls das Fahrzeug bei Rückgabe einen geringeren Füllstand des

Tanks als bei Übergabe aufweist, so hat der Vermieter dies im Rückgabeprotokoll zu vermerken und kann dann auf Kosten des Mieters entsprechend nachtanken. Diese Kraftstoffmenge wird zum tatsächlichen Kraftstoffpreis gemäß Tankquittung berechnet und dieser Betrag zuzüglich einer Aufwandsentschädigung für den Vermieter gemäß Gebührenübersicht in Anhang 1 von STS von der Kautions des Mieters einbehalten und an den Vermieter weitergeleitet. Für diesen Verwaltungsaufwand erhält STS eine Gebühr gemäß Gebührenübersicht in Anhang 1.

7. Voraussetzungen für den Vermieter und sein Fahrzeug sowie seine Pflichten

7.1. Anforderungen an Fahrzeuge, die über STS vermietet werden können

Jedes über STS vermietete Fahrzeug muss in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sein und eine bis zur Rückgabe gültige Haftpflichtversicherung aufweisen. Das Fahrzeug muss sich bei Übergabe in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, optisch ansprechenden und sauberen Zustand befinden. Die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung, wie Warnwesten, Verbandskasten, Pannenset etc. muss vollständig vorhanden sein. Reifenluftdruck, Frostschutz und Füllstände der Betriebsmittel, wie bspw. Öl, müssen bei Übergabe den Vorgaben des Herstellers entsprechen. Alle vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten müssen, auch noch zum Zeitpunkt der Übergabe, innerhalb der vorgesehenen Serviceintervalle gemacht worden sein.

Vom 1.11. bis 30.03. jeden Jahres ist eine Winterbereifung mit ausreichendem Profil Pflicht. Für die Monate Oktober und April nur, wenn dies aufgrund der lokalen Gesetzgebung (z.B. in Österreich) verpflichtend ist, oder der Mieter aufgrund seiner Reiseplanung dies für diese Monate benötigt. Dies ist vom Mieter vor Vermietbeginn dem Vermieter und STS anzuzeigen und im Überlassungsvertrag zu dokumentieren.

Der Tachostand darf bei Übergabe nicht mehr als 200.000 km betragen und die Erstzulassung nicht mehr als 20 Jahre zurückliegen.

Voraussetzung ist weiterhin eine grüne Umweltplakette (Schadstoffgruppe 4), es sei denn der Mieter akzeptiert im Überlassungsvertrag eine schlechtere Schadstoffgruppe und bestätigt in diesem, dass er sich über mögliche, daraus resultierende Einschränkungen der Straßenbenutzung, insbesondere in Innenstädten, bewusst ist.

Derzeit gewährt STS nur für Fahrzeuge der Stufe 1 (Leistung bis 367KW/500 PS) und bei einem Neuwagenwert bis maximal € 110.000 einen eigenen, von der Kfz-Versicherung des Eigentümers unabhängigen Versicherungsschutz.

7.2. Registrierung auf einer STS-Serviceplattform

Die Registrierung als Nutzer auf eine STS-Serviceplattform, wie bspw. der STS-Website, ist nur für unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften erlaubt. Natürliche Personen müssen volljährig sein. Ein Nutzerkonto ist nicht übertragbar. Jeder Nutzer darf bei STS nur ein Konto einrichten und muss dort seinen vollen, richtigen Namen (als Person oder Unternehmen), eine gültige, regelmäßig benutzte E-Mail-Adresse, seine aktuelle und richtige Adresse /gemeldeter erster Wohnsitz bzw. offizieller Firmensitz) und eine aktuelle Telefonnummer (keine Mehrwertdienste-Telefonnummer) angeben. Ebenso ist das Geburtsdatum, eine aktuelle Bankverbindung und ein aktuelle Foto des zu vermietenden Fahrzeugs in das Nutzerprofil einzugeben.

7.3. Vom Vermieter vor Mietbeginn vorzulegende Dokumente

Der Vermieter muss vor Mietbeginn einen gültigen Personalausweis oder Reisepass im Original vorlegen. Ein Führerschein ist nicht ausreichend. Per Kopie oder Handy-Photo kann dies vom Mieter zu dokumentiert werden. Die Adresse des Vermieters im Ausweispapier muss mit der Adresse im STS-Nutzerprofil und im Überlassungsvertrag übereinstimmen. In jedem Fall sind Name, Adresse sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Ausweisapiers schriftlich festzuhalten.

Des Weiteren muss der Vermieter dem Mieter einen gültigen Fahrzeugschein vorlegen, der die Zulassung des zu vermietenden Fahrzeugs für die Bundesrepublik Deutschland belegt. Eine Kopie davon muss dem Mieter ausgehändigt werden.

7.4. Vom Vermieter vor Mietbeginn zu prüfende Dokumente

Mieter und eventuelle Zusatzfahrer müssen vor Mietbeginn einen gültigen Personalausweis oder Reisepass im Original vorlegen. Ein Führerschein ist nicht ausreichend. Per Kopie oder Handy-Photo kann dies vom Vermieter zu dokumentiert werden. In jedem Fall sind Name, Adresse sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Ausweisapiers schriftlich festzuhalten.

Mieter wie auch jeder Zusatzfahrer müssen eine für den Geltungsraum gültige Fahrerlaubnis für das anzumietende Fahrzeug im Original vorweisen, die mindestens drei Jahre vor dem Datum des Unterzeichnens des Mietvertrages ausgestellt wurde. Per Kopie oder Handy-Photo kann dies vom Vermieter dokumentiert werden. In jedem Fall sind Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde schriftlich festzuhalten.

Ein STS-Übergabeprotokoll, das per download unter (www.steindorf-sharing/unternehmen/steindorf_sharing/vertragsmuster)übergabeprotokoll ausgedruckt werden kann, ist auszufüllen. Darin sind zwingend alle eventuellen Vorschäden mit ihrer Lokalisierung zu dokumentieren.

7.5. Zustand des Fahrzeugs bei Mietbeginn

Der Vermieter verpflichtet sich, das Fahrzeug an dem mit dem Mieter vereinbarten Ort und Zeitpunkt in optisch gutem, innen und außen sauberen und verkehrssicheren Zustand zur Verfügung zu stellen.

Eine Original-Bedienungsanleitung des Herstellers muss im Fahrzeug, wenn möglich im Handschuhfach oder einsehbar über ein im Fahrzeug befindliches elektronische Display, vorhanden sein.

Dem Mieter sollte das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben werden. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter in diesem Fall das Fahrzeug mit einem vollständig gefüllten Kraftstofftank zurückzugeben. Falls bei Übergabe an den Mieter das Fahrzeug keinen vollen Kraftstofftank aufweist, so hat der Mieter dieses mit dem gleichen Füllstand zurückzugeben. Bei unzureichender Betankung entstehen Zahlungsverpflichtungen und Gebühren gemäß Gebührenübersicht in Anhang 1.

7.6. Prüfung des Fahrzeugs vor Mietbeginn und Einweisung

Ein STS-Übergabeprotokoll, das per download unter www.steindorf-sharing//mietangebote und mietwunsche/services/uebergabeprotokoll ausgedruckt werden kann, ist auszufüllen. Darin sind zwingend alle eventuellen Vorschäden mit ihrer Lokalisierung zu dokumentieren.

Die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung, wie Warnwesten, Verbandskasten, Pannenset etc. muss vollständig vorhanden sein. Reifenluftdruck, Frostschutz und Füllstände der Betriebsmittel, wie bspw. Öl, müssen bei Übergabe den Vorgaben des Herstellers entsprechen

Es wird dringend empfohlen, Lichtbildaufnahmen des Fahrzeugs von allen Seiten zu machen und mindestens 6 Monate aufzubewahren.

Der Vermieter muss den Mieter vor Überlassung die wichtigsten Informationen zur Bedienung des Fahrzeugs und zur Vermeidung von Schäden an diesem vermitteln. Schwerpunkte sollten Besonderheiten dieses Fahrzeugs im Vergleich zum Betrieb von dem Mieter bekannten Fahrzeugen sein. Dabei ist die Vorerfahrung des Mieters, insbesondere hinsichtlich leistungsstarker, teurer und anfälliger Fahrzeuge, zu berücksichtigen.

7.7. Prüfung des Fahrzeugs bei Rückgabe

Vermieter und Mieter sind verpflichtet das Fahrzeug bei Rückgabe auf eventuelle Schäden und Verkehrssicherheit zu überprüfen sowie möglicherweise während der Überlassungsdauer entstandene neue Schäden im Rückgabeprotokoll zu vermerken. Es wird dringend empfohlen auch bei Rückgabe, Lichtbildaufnahmen des Fahrzeugs von allen Seiten zu machen und mindestens 6 Monate aufzubewahren.

Ein STS-Rückgabeprotokoll, das per download unter (www.steindorf-sharing/unternehmen [steindorf sharing/vertragsmuster](http://steindorf-sharing/vertragsmuster)/rückgabeprotokoll ausgedruckt werden kann, ist auszufüllen.

Alle Schäden und Forderungen des Vermieters (bspw. infolge verspäteter Rückgabe) sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich an STS zu melden (per e-mail oder Brief unter Nutzung des STS-Schaden- und Unfallprotokolls, welches per download unter

([www.steindorf-sharing/unternehmen steindorf sharing/vertragsmuster/schaden-](http://www.steindorf-sharing/unternehmen_steindorf_sharing/vertragsmuster/schaden-) und unfallprotokoll ausgedruckt werden kann).

8. Kündigung des Vermittlungs- und Überlassungsvertrags

8.1. Kündigung des Vermittlungsvertrags, Sperrung von Nutzerkonten und Löschung von Inhalten

Eine Kündigung des Vermittlungsvertrag ist jedem Nutzer möglich. Dazu genügt eine E-Mail an (kundenservice@steindorf-sharing.com), eine schriftliche Mitteilung an unsere postalische Adresse gemäß Impressum der STS-Website oder eine Deaktivierung des entsprechenden Nutzerkontos auf einer STS-Serviceplattform. Im Fall eines abgeschlossenen, aber noch nicht erfüllten Überlassungsvertrags tritt die Kündigung des Vermittlungsvertrags aber erst mit Beendigung, Aufhebung oder rechtlich wirksamen Rücktritt vom Überlassungsvertrag in Kraft. Ein Zusatzfahrer kann durch eine einfache Erklärung gegenüber dem Vermieter oder Mieter seine Position als Zusatzfahrer aufgeben. Das Nutzerkonto bleibt in jedem Fall solange bestehen, bis alle Forderungen aus einem Überlassungsvertrag, bei dem der Nutzer Vertragspartei war, beglichen sind.

STS kann jeden Vermittlungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen.

STS ist berechtigt, Nutzerkonten zeitweise oder dauerhaft zu sperren oder deren Nutzung zu limitieren, wenn ein Verstoß gegen diese AGB vorliegt, im Falle der unten aufgelisteten Voraussetzungen oder aus einem anderen wichtigen Grund. Eine vorhergehende Verwarnung eines Nutzers kann erfolgen, ist aber seitens STS nicht erforderlich. Die Sperrung oder Nutzungseinschränkung steht im billigen Ermessen von STS, wobei berechnete Interessen der Nutzer ihre Berücksichtigung finden.

Eine Sperre ist unter anderem möglich, wenn sich Nutzer über das vereinbarte Entgelt oder über Gebühren oder einen Schadensausgleich streiten. Ebenso kann, wenn ein Nutzer die Miet- oder STS-Gebühren nicht fristgerecht bezahlt hat oder es zu einer Rückabwicklung eines Lastschriftverfahrens kommt, sein Nutzerkonto vorübergehend oder dauerhaft gesperrt werden.

Weitere Anlässe, die zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Sperre eines Nutzerkonto führen können, sind:

- Verletzung von Gesetzen oder Rechten Dritter
- Verletzung der ihm durch diese AGB übertragene Rechte
- Störung oder Beschädigung der Integrität einer STS-Serviceplattform oder von anderen Nutzern
- Falsche Angaben im Nutzerprofil, im Überlassungsvertrag sowie im Übergabe- oder Rückgabeprotokoll

- Wiederholtes Vorkommen von Diebstahl, Beschädigung oder selbstverschuldeten Unfällen oder Pannen
- Zu lange Antwortzeiten der Nutzer auf Anfragen (>24h)
- Rechtskräftige Verurteilung in Vermögensdelikten
- Missbrauch der Leistungen von STS oder Schädigung von STS
- Übertragung eines Nutzerkontos
- Wiederholte Beanstandungen und negative Bemerkungen anderer Nutzer aus Anfragen und Überlassungsverträgen und dementsprechend erforderlicher Schutz anderer Nutzer

Während der Sperrung eines Nutzerkontos kann der Nutzer keine Angebote oder Nachfragen nach zu vermieteten Fahrzeuge einstellen und sich auch nicht als Zusatzfahrer registrieren lassen. Es ist ihm weiterhin untersagt, unter einem anderen Namen oder durch einen Dritten als "Strohmann" ein STS-Nutzerkonto neu anzulegen. Ein Anspruch auf Aufhebung der Sperre gegenüber STS besteht nicht.

STS behält sich darüber hinaus vor, einzelne Inhalte zu sperren, wenn diese gegen diese AGB verstoßen (z.B, Angebot von unzulässigen Fahrzeugen).

Für die Sperrung und Reaktivierung von Nutzerkonten sowie für die Löschung von den AGB widersprechenden Inhalten ist STS berechtigt, Gebühren gemäß Gebührenübersicht in Anhang 1 zu erheben.

8.2. Kündigung des Überlassungsvertrags

Der Vermieter und STS können den Überlassungsvertrag außerordentlich fristlos kündigen, falls folgende Gründe vorliegen:

- erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Mieters
- gegen den Mieter gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- mangelnde Pflege des Fahrzeuges durch den Mieter
- unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch
- vorsätzliche Beschädigung des Mietfahrzeugs
- der Versuch, STS einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden schuldhaft zu verschweigen oder einen solchen zu verbergen
- Nutzung des Mietfahrzeuges bei der oder zur Begehung vorsätzlicher Straftaten

Im Falle einer fristlosen Kündigung hat der Vermieter das Fahrzeug unverzüglich an einem vom Vermieter bestimmten, nicht mehr als 20km vom Übergabeort befindlichen Ort zurückzugeben. Der Anspruch von STS und dem Vermieter gegen den Mieter auf alle Zahlungen für die gesamte Überlassungsdauer bleibt bestehen. Ein Anspruch des Mieters hingegen auf Erstattung von Überlassungs- und Vermittlungs- sowie anderen Gebühren und Aufwandsentschädigungen gegen STS oder den Vermieter für den ungenutzten Rest der Überlassungsdauer besteht jedoch in diesem Falle nicht.

Der Mieter kann den Mietvertrag bis 7 Tage vor dem vereinbarten Übergabezeitpunkt (Mietbeginn) kostenfrei kündigen. Kündigt er bis 7 Tage - 48h vor dem Mietbeginn, so zahlt er 50% der vollen Miete inklusive 50% der anfallenden Gebühren und Aufwandsentschädigungen für den gesamten Überlassungszeitraum. Bei Kündigung weniger als 24h vor Übergabe und während der Überlassungsdauer zahlt der Mieter den kompletten Mietbetrag inklusive der anfallenden Gebühren und Aufwandsentschädigungen für die gesamte Überlassungsdauer.

Eine Kündigung durch den Vermieter ist bis 7 Tage vor Mietbeginn möglich, danach nur, wenn mieterseitig die Voraussetzungen einer Fahrzeugüberlassung gemäß Artikel 6.3.-6.5. nicht gegeben sind oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Die Mietgebühr versteht sich als inklusive eventueller Kilometerpauschalen und Zusatzzahlungen für Mehrkilometer.

Dem Nutzer steht, auch in seiner Eigenschaft als Mieter oder Vermieter, kein Widerrufsrecht nach den fernabsatzrechtlichen Vorschriften zu. Rechtsgrundlage ist Art. 16 lit. I der Richtlinie 2011/83/EU in Verbindung mit dessen nationalen Umsetzungsrechtakten.

9. Haftungsregelungen

9.1. Haftung des Mieters

Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertrags-Verletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Für das Verhalten und die Schäden eventueller Zusatzfahrer haftet er wie für eigenes Verhalten.

Der Mieter, wie auch jeder Zusatzfahrer, hat das Fahrzeug mit der nötigen Sorgfalt und vertragsgemäß zu benutzen sowie in dem Zustand zurückzugeben, in dem er oder sie es übernommen haben.

Die Schadenersatzpflicht des Mieters umfasst insbesondere alle Schäden, die durch grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten von ihm und eventuellen Zusatzfahrern entstehen, wie z.B. das Ausschalten von ESP, ASR oder die Aktivierung der Launch Control. In diesem Fall besteht auch kein Versicherungsschutz durch die STS-Versicherung.

Der Mieter, alle Zusatzfahrer und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Mietzeit von ihnen begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Dies gilt auch für Verstöße des Mieters gegen gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften, die bei oder mit Beendigung der Mietzeit begangen werden, wie z.B. Abstellen eines Fahrzeugs an kostenpflichtigen Parkplätzen ohne Bezahlung eines entsprechenden Entgelts, Abstellen des Fahrzeugs in Parkverbotszonen oder Ähnliches.

Der Mieter stellt STS von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße bei dem Vermieter erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand der STS und dem

Vermieters bei der Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen stellen, erhält STS und der Vermieter vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Gebühr bzw. Aufwandspauschale gemäß Gebührenübersicht in Anlage 1. STS bleibt es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

9.2. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für die im Überlassungsvertrag vereinbarte Übergabe des zu vermietenden Fahrzeugs zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt und Ort und dass das Fahrzeug alle Voraussetzungen gemäß Art. 7.1. erfüllt.

9.3. Haftung von STS

STS haftet nicht für die Nichtverfügbarkeit der STS-Serviceplattformen, übernimmt aber alle wirtschaftlich vertretbaren Vorkehrungen, um deren Verfügbarkeit für die Nutzer aufrecht zu erhalten. Jeder Nutzer ist sich der Limitierungen eines Telefon- und Internetservice bewusst und, dass er selbst die Verantwortung für den Schutz seiner Daten und elektronischen Endgeräte durch Viren oder andere Gefahren, die aus dem Datenaustausch oder der Verwendung des Internets entstehen, trägt. Er verpflichtet sich, eine entsprechende Virenschutzsoftware auf allen seinen Endgeräten, die mit STS, Partnern von STS, wie bspw. Versicherungen, oder mit anderen Nutzern kommunizieren, zu installieren.

STS gibt keinerlei Garantie für den Erfolg von Miet- und Vermietangeboten ab. STS haftet auch nicht für indirekte und direkte vertragliche und außervertragliche Personen- und Sachschäden, wie z.B. entgangenen Gewinn, Mängelfolgeschäden, Verspätungsschäden, verpasste Anschlüsse, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, die durch die Verwendung der STS-Serviceplattformen und von STS-Leistungen entstehen.

Ebenso übernimmt STS keine Haftung und gibt keine Garantien für die Identität, die Zuverlässigkeit und Bonität der Nutzer und die Richtigkeit der von diesen auf eine STS-Serviceplattform eingestellten Informationen, bspw. hinsichtlich der Fahrzeuge.

Mit der Nutzung einer STS-Serviceplattform akzeptieren die Nutzer, dass sie Entschädigungsansprüche für Handlungen und Unterlassungen anderer Nutzer immer nur gegen diese oder Dritte, niemals aber gegen STS erheben werden.

STS haftet nur für Schäden, wenn und soweit STS, seine Erfüllungsgehilfen, leitenden Angestellten und gesetzlichen Vertreter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Wenn wesentliche Vertragsregelungen verletzt werden, auf deren Erfüllung der Nutzer gemäß diesen AGB vertraut hat und vertrauen kann, haftet STS für jedes schuldhafte Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen, leitenden Angestellten und gesetzlichen Vertreter.

Die Haftung ist, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Für jeden Haftungsfall beschränkt sich die Haftung von STS auf € 100,00 außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Jeglicher Haftungsausschluss und -begrenzung gilt auch zugunsten der persönlichen Haftung seiner Erfüllungsgehilfen, leitenden Angestellten und gesetzlichen Vertreter.

Die oben stehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht im Falle von ausdrücklichen, schriftlichen Garantien durch STS und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie für eine Haftung aufgrund von zwingenden gesetzlichen Regelungen

10. STS Versicherung

10.1 Die XXX-Versicherung als Partner

STS arbeitet exklusiv mit der XXX-Versicherung zusammen. Die XXX-Versicherung ist ein sehr leistungsstarker, professioneller Partner mit einem besonderen Kompetenzschwerpunkt in der Versicherung von wertvollen Automobilen. Gerne unterstützt die XXX-Versicherung die Möglichkeiten des privaten Carsharings über Steindorf-Sharing, in dem Bewusstsein dass die sogenannte Sharing Economy ein Megatrend und -bedürfnis in unserem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem ist.

10.2. Versicherungsbedingungen

Ist das Fahrzeug, welches über einen Überlassungsvertrag durch die Vermittlung von STS vermietet wird, als Selbstfahrervermietfahrzeug zugelassen und versichert, so gelten die Bestimmung der Kfz-Versicherung des Vermieters.

STS hat XXX als Partner gewinnen können und dementsprechend gelten neben den Bestimmungen dieses Artikel 9 die Regelungen der XXX-Versicherung ("XXX Versicherungs-AGB"), die über (www.steindorf-sharing/unternehmen/steindorf-sharing/versicherung) eingesehen werden können. Davon abgesehen ist das Versicherungsvertragsgesetz "VVG" maßgeblich, welches ebenfalls über (www.steindorf-sharing/unternehmen/steindorf-sharing/versicherung) den Nutzern zur Verfügung gestellt wird.

Zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes obliegt es den Parteien des Überlassungsvertrags gemäß der Regelungen dieser AGB den Wahrheitsgehalt und die Vollständigkeit der Informationen des jeweiligen Vertragspartners sowie die Erfüllung der Voraussetzungen für Mieter, Zusatzfahrer und Vermieter für einen gültigen Überlassungsvertrag und eine Überlassung des Fahrzeugs sicherzustellen. Darüber hinaus haben die Parteien des Überlassungsvertrags zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Voraussetzungen einer Versicherung des vermieteten Fahrzeugs gemäß STS-AGB, XXX Versicherungs-AGB und VVG vorliegen. STS übernimmt dafür in einzelnen Überlassungsverträgen keine Haftung, kann aber bei allgemeinen Fragen zum Versicherungsschutz über kundenservice@steindorf-sharing.com oder über die im Impressum der STS-Website aufgeführten Hotline-Nummer kontaktiert werden.

Bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen gewährt die STS-Versicherung mit der XXX-Versicherung als Partner eine Haftpflicht- Teilkasko- und Vollkaskoversicherung gemäß der AGB von STS und der XXX-Versicherung. Dazu bietet die STS-Versicherung einen Schutzbrief, dessen Leistungen und Bedingungen unter [www.steindorf-sharing/unternehmen steindorf sharing/versicherung](http://www.steindorf-sharing/unternehmen_steindorf_sharing/versicherung) eingesehen werden können. Die maximale Deckungssumme der Haftpflicht beträgt pro Schadenfall insgesamt €100 Mill., jedoch pro Person maximal €12 Mill. Die jeweiligen Selbstbeteiligungen können Anhang 2 entnommen werden.

STS bietet keine eigenen Versicherungsleistungen und haftet nicht für die Regulierung von Ansprüchen von Mietern, Zusatzfahrern, Vermietern und Dritte gegen die XXX-Versicherung noch für die Zahlungsfähigkeit der XXX und anderer an der Schadensregulierung beteiligten Versicherer. Die Selbstbeteiligungen trägt ausschließlich der Mieter und diese müssen im Schadensfall vom Mieter an die XXX-Versicherung ohne Zurückbehaltungsrecht gezahlt werden.

Der Mieter und jeder eventuelle Zusatzfahrer hat alle Anzeige-, Schadenminderungs-, Mitwirkungs- Informations- und Aufklärungspflichten gemäß STS- und XXX Versicherungs-AGB zu erfüllen. Siehe auch Art. 11.1. dieser AGB.

Die Versicherung beginnt mit Übergabe des Fahrzeugs gemäß des im STS-Übergabeprotokoll dokumentierten Übernahmezeitpunkt und endet mit dem im Rückgabeprotokoll festgehaltenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass die tatsächliche Übergabe und Rückgabe innerhalb von +/- 4 Stunden im Vergleich zu den Zeitpunkten im Überlassungsvertrag erfolgt ist, es sei denn, eine Verlängerung wurde fristgerecht über eine STS-Serviceplattform angemeldet.

Weitere Voraussetzungen sind unter anderem:

- Erfüllung der Voraussetzungen für den Mieter und jeden von STS autorisierten Zusatzfahrer gemäß Artikel 6.1.
- Pfleglicher Umgang mit dem Fahrzeug gemäß Artikel 6.5.
- Erfüllung aller Anforderungen an Fahrzeuge, die über STS vermietet werden können gemäß Artikel 7.1.
- Eingang der vollständigen aus dem Überlassungsvertrag geschuldeten Zahlung durch den Mieter und keine Rückabwicklung, bspw. per Rücklastschrift, welches zu einem sofortigen Erlöschen des Versicherungsschutzes führen würde
- Vollständig ausgefüllter Überlassungsvertrag mit wahrheitsgemäßen, vollständigen Angaben zu Mieter, eventuellen Zusatzfahrern und Vermieter. Gleichmaßen erforderlich ist das Senden des Übergabeprotokolls an eine STS-Serviceplattform.

Die STS-Versicherung für ein Fahrzeug ist ohne Unterbrechung auf maximal 31 Tage begrenzt und darf insgesamt nur maximal für eine Zeit von drei Monaten pro Jahr für dieses Fahrzeug abgeschlossen werden. Ansonsten geht der Versicherungsschutz verloren.

Jegliche Entschädigungsleistungen, die im Schadenfall bestehende Versicherungen des Vermieters oder Mieters leisten, sind auf die Leistungen der XXX-Versicherung anzurechnen und zum Abzug zu bringen.

Zur Aufklärung eines Schadenfalles kann die XXX-Versicherung Sachverständige einschalten.

Jeder Anspruch eines Vermieters muss unter Verwendung des entsprechenden STS-Schaden- und Unfallprotokolls, welches per download unter ([www.steindorf-sharing/unternehmen steindorf sharing/vertragsmuster/schaden- und unfallprotokoll](http://www.steindorf-sharing/unternehmen_steindorf_sharing/vertragsmuster/schaden-und-unfallprotokoll)) zur Verfügung gestellt wird, innerhalb von 5 Tagen bei STS angemeldet werden. Danach eingehende Ansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden.

STS und die XXX-Versicherung behalten sich vor jederzeit die Versicherungsbedingungen zu ändern.

Die genauen Versicherungsbedingungen von STS und XXX-Versicherung können, wie erwähnt, unter ([www.steindorf-sharing/unternehmen steindorf sharing/versicherung](http://www.steindorf-sharing/unternehmen_steindorf_sharing/versicherung)) eingesehen werden.

11. Regelungen bei besonderen Vorfällen und Umständen

Für die Abwicklung von Diebstahl und Schäden am Fahrzeug sowie Pannen entstehen Gebühren und Aufwandsentschädigungen gemäß Gebührenübersicht in Anhang 1.

11.1. Unfall und Diebstahl und Schäden am vermieteten Auto

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand-, Wild- oder sonstigen Schaden am vermieteten Auto hat der Mieter oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen und alles zu tun, was zur Schadenminderung erforderlich ist. Bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei ist dieser Vorfall an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies gilt auch dann, wenn das Mietfahrzeug nur in geringem Maß beschädigt wurde und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.

Falls die Polizei die Unfallaufnahme verweigert, so ist dies STS vom Mieter unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Jegliche Schuldanerkenntnis ist dem Mieter untersagt und er hat die daraus resultierenden Folgen zu verantworten.

Während der Mietzeit ist der Mieter bei jeglicher Beschädigung oder Verlust des Fahrzeugs und im Falle eines Unfalls verpflichtet, Steindorf-Sharing unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zu diesem Vorfall geführt hat, schriftlich zu unterrichten (per E-Mail an kundenservice@steindorf-sharing.com). Der Mieter hat zu diesem Zweck das STS-Schaden- und Unfallprotokoll zu verwenden, welches sich bei den Fahrzeugpapieren befindet oder unter ([www.steindorf-sharing/unternehmen steindorf sharing/vertragsmuster/schaden- und unfallprotokoll](http://www.steindorf-sharing/unternehmen_steindorf_sharing/vertragsmuster/schaden-und-unfallprotokoll)) sowie telefonisch bei STS angefordert werden kann. Dieses STS-Schaden- und Unfallprotokoll ist in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Schäden, die

nicht innerhalb von drei Tagen an STS gemeldet werden, sind über die STS-Versicherung nicht gedeckt und der Mieter hat den kompletten Schaden selbst zu tragen.

Falls eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist, ist weder der Vermieter noch STS verpflichtet, einen Ersatzwagen zu stellen. Der Mieter erhält die Miete nur bei Unfällen und Schäden ohne Selbstverschulden und bei Ausschluss von Teilschuld für die verbleibende Überlassungsdauer zurückerstattet. Die Beweislast trägt der Mieter.

11.2. Pannen

Bei jeglicher Panne während der Überlassungsdauer hat der Mieter STS über eine von den Serviceplattformen angebotene Kontaktaufnahme zu informieren und die weiteren Schritte nur nach Genehmigung durch STS vorzunehmen. Falls die Panne außerhalb der Öffnungszeiten eintritt, so ist ein im Geltungsraum aktiver Assistance-Dienst, wie z.B. ADAC oder ÖAMTC, zu rufen und gegebenenfalls das Fahrzeug in eine Herstellergenehmigte Fachwerkstatt zu schleppen.

Jegliche Arbeiten am Fahrzeug dürfen nur auf der Basis von durch STS genehmigten Vorschlägen erfolgen.

Bei einer Reifenpanne trägt der Mieter die Kosten der Erneuerung des oder der Reifen, es sei denn er kann nachweisen, dass die Reifenpanne infolge zu niedrigen oder zu hohen Luftdrucks oder durch eine außergewöhnliche Reifenabnutzung schon zum Zeitpunkt der Übergabe entstanden ist. Falls das Fahrzeug keinen Ersatzreifen, keine sogenannten "Flat Run Tires", mit denen bei niedriger Geschwindigkeit die Weiterfahrt in eine Werkstatt möglich ist, oder kein Pannenset aufweist, so trägt der Vermieter alle Kosten der Behebung der Reifenpanne.

Falls eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist, ist weder der Vermieter noch STS verpflichtet, einen Ersatzwagen zu stellen. Der Mieter erhält die Miete für die verbleibende Überlassungsdauer zurückerstattet.

12. Preise und Gebühren

Grundsätzlich einigen sich Vermieter und Mieter vor der Vermietung auf einen Mietpreis, eine für die Mietdauer angenommene Kilometerzahl und die Berücksichtigung von eventuellen Mehr- oder Minderkilometern. Ein entsprechender Vorschlag kann nur über die STS-Serviceplattform vor Mietbeginn erfolgen und kann sowohl vom Vermieter wie dem Mieter gemacht werden. Auf Wunsch des Vermieters oder des Mieters kann STS einen Vorschlag zu Mietpreis und Minder- bzw. Mehrkilometern machen, der aber für keine Partei verbindlich ist. STS behält sich jedoch explizit vor, bestimmte Unter- und Obergrenzen für Mietpreis und Minder-/Mehrkilometerberechnungen vorzugeben, um das Schließen anderer Mietverträge, die über die STS-Serviceplattform vermittelt werden, nicht ungebührlich negativ zu beeinflussen. Grundsätzlich gilt für die STS-Serviceplattform eine Mindestmiete und STS erhält bei jeder Vermietung vom Mieter eine Servicegebühr in Höhe eines

bestimmten Prozentsatzes vom kompletten Mietpreis (einschließlich der Zusatzberechnung von eventuellen Mehrkilometern).

Weitere Gebühren sind bei besonderen Ereignissen und Vorfällen gemäß Gebührenordnung in Anhang 1 an STS und Vermieter zu zahlen.

Jegliche Geldbußen, die aus dem Gebrauch des Fahrzeugs resultieren, gehen zu Lasten des Mieters, der auch für jeden Zusatzfahrer wie für sich selbst haftet. Im Falle behördlicher Nachfragen im Rahmen von Verkehrsordnungswidrigkeiten und -strafdaten sind sowohl Vermieter wie STS berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen persönlichen Daten von Fahrern und Zusatzfahrern an die Behörden weiterzuleiten. Für den damit verbundenen Aufwand zahlt der Mieter neben den Geldbußen und Verwaltungsgeldern eine Aufwandsentschädigung und Gebühren gemäß Gebührenübersicht in Anhang 1.

13. Steuern

Die Besteuerung von Einnahmen im Rahmen eines durch die Vermittlung von STS geschlossenen Überlassungsvertrags unterliegt ausschließlich den Vermietern. STS übernimmt dafür keine Verantwortung und Haftung.

14. Bewertung

Sowohl Mieter als auch Vermieter können sich auf einer STS-Serviceplattform, wie beispielsweise der STS-Website, innerhalb von 10 Tagen nach der Fahrzeugrückgabe oder der Stornierung eines Überlassungsvertrags eine Bewertung geben. Dabei können auch Zusatzfahrer bewertet werden. Nutzer müssen jedoch wahrheitsgemäße, gesetzlich erlaubte, sachliche und die Integrität des anderen Nutzer nicht verletzende Angaben machen.

Bei negativen Bewertungen eines Mieters oder Vermieters ist STS berechtigt, diese erst zusammen mit einer entsprechenden Bewertung und Kommentierung der anderen Partei des Überlassungsvertrags auf einer STS-Serviceplattform erscheinen zu lassen. Die andere Partei hat dabei nach Aufforderung durch STS drei Tage Zeit, eventuelle gegenläufige Informationen an STS mitzuteilen.

Bewertungen können irreführend oder unwahr sein. Obwohl STS keine Verantwortung für die Inhalte dieser Bewertung übernimmt, behält es sich jedoch vor, Inhalte, die nicht der Orientierung und Information anderer Nutzer dienen, unsachlich, beleidigend oder im Widerspruch zu diesen AGB oder zu Gesetzen und Vorschriften des Geltungsraums stehen, zu entfernen.

14. Datenschutz

Für die Nutzung der Services von STS ist es erforderlich, bestimmte personenbezogene Daten zu verarbeiten und zu speichern, um den Nutzern Zugang zu den

STS-Serviceplattformen zu gewähren, einen sicheren und reibungslosen Betrieb dieser zu gewährleisten und um die Vermittlungsleistungen unter den AGB von STS anzubieten und durchzuführen. Dabei beachtet STS die geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen (Näheres dazu in([www.steindorf-sharing/unternehmen/steindorf_sharing/AGB und datenschutz](http://www.steindorf-sharing/unternehmen/steindorf_sharing/AGB_und_datenschutz))). Jeder Nutzer stimmt dieser Speicherung, Verarbeitung und gegebenenfalls Weitergabe von personenbezogenen Daten an STS-Partner, die an der Erbringung der STS-Serviceleistungen für die Nutzer beteiligt sind, mit Akzeptanz dieser AGB ausdrücklich zu. Diese Autorisierung kann vom Nutzer widerrufen werden. Dazu genügt eine E-Mail an unseren Kundenservice (kundenservice@steindorf-sharing.com).

Jeder Nutzer ist berechtigt, die für seine Person oder Organisation gespeicherten Daten einzusehen, sie gegebenenfalls zu korrigieren und bei einem berechtigten Interesse seinerseits der weiteren Speicherung und Verarbeitung zu widersprechen. Dazu genügt eine E-Mail an unseren Kundenservice (kundenservice@steindorf-sharing.com).

Ebenso ist es, wie bei nahezu allen Internetplattformen und Apps, notwendig, sogenannte "Cookies" einzusetzen, die auf den Computern der Nutzer gespeichert werden müssen, um die Services von Steindorf-Sharing für die Nutzer anzubieten und durchzuführen. Diese werden standardmäßig spätestens nach 13 Monaten gelöscht.

Nutzer dürfen die Daten anderer Nutzer nicht zu anderen Zwecken als die Anbahnung und Durchführung von Überlassungsverträgen mittels einer STS-Serviceplattform nutzen. Eine kommerzielle Verwertung ist nur mit ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung der betreffenden Nutzer möglich.

STS ist berechtigt, mit Ausnahme des Kfz-Kennzeichens, alle Informationen, die ein Nutzer über sein Fahrzeug an STS übermittelt auf einer der STS-Plattformen bereitzustellen. Die Angabe des Fahrzeugortes erfolgt mit einer Entfernung von mind. 200m zum eigentlichen Standort, um aus Sicherheitsaspekten eine genaue Lokalisierung zu erschweren.

STS ist berechtigt, alle Daten, die für den Abschluss eines Überlassungsvertrags gemäß diesen AGB erforderlich sind, den Parteien dieses Vertrags, auch in einer vorvertraglichen Phase, zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören unter anderem:

- Geburtsdatum und Datum des Führerscheinerwerb des Mieters und nach Einwilligung von jedem Zusatzfahrer
- Namen, Telefonnummern, postalische Adresse der vertragsschließenden Nutzer, Standort und Kennzeichen des zu vermietenden Fahrzeugs, Führerschein des Mieters und aller Zusatzfahrer mit ausstellender Behörde, Personalausweis oder Reisepass des Mieters und aller Zusatzfahrer mit Nummer, ausstellender Behörde und Ausstellungsdatum

STS und Vermieter behalten sich vor, zur Überprüfung des Fahrverhaltens bei sehr leistungsstarken und teuren Fahrzeugen ein elektronisches Monitoring-System im Fahrzeug einzusetzen. Diese Daten werden jedoch spätestens 30 Tage nach Rückgabe wieder gelöscht.

STS hat das Recht, personenbezogene Daten, die zur Schaden- oder Diebstahlregulierung über die XXX-Versicherung erforderlich sind, an diese weiterzuleiten. Darüber hinaus erklären die Nutzer mit der Akzeptanz dieser AGB, dass sie im Falle eines Schadens oder Diebstahls im Rahmen eines Überlassungsvertrags die zur Regulierung benötigten Daten an STS bzw. die XXX-Versicherung unverzüglich weiterleiten.

Im Falle behördlicher Nachfragen im Rahmen der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten und -straftaten sind sowohl Vermieter wie STS berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen persönlichen Daten von Fahrer und Zusatzfahrer an die Behörden weiterzuleiten.

STS ist berechtigt, mit einem Unternehmen zusammenzuarbeiten, das Bonitätsprüfungen von Nutzern zum Schutze der Forderungen anderer Nutzer und von STS vornimmt. In diesem Zusammenhang kann STS personenbezogene Daten übermitteln, falls es zu nicht vertragsgemäßen Vorkommnissen (z.B. Zahlungsverzug oder Mahnbescheide infolge von mangelnder Begleichung von Forderungen von STS oder anderer Nutzern, Rücklastschriften, Sperrung von Nutzerkonten, Missbrauch der STS-Serviceplattformen) kommt.

Bei vollständiger Beseitigung der nicht vertrags- oder AGB-konformen Vorkommnisse wird STS unverzüglich seinen Bonitätsprüfungspartner informieren.

Einen gesonderte Benachrichtigung gemäß §33 Abs. 1 Datenschutz wird durch diesen Hinweis ersetzt.

16. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder eine später in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Abschluss des Vertrages bedacht hätten.

17. Rechtswahl und Gerichtsort

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sollte sich aus der Auslegung der AGB oder der Erbringung von Leistungen, auf die diese anzuwenden sind, Streitigkeiten ergeben, so müssen alle Parteien zunächst versuchen, diese in einem außergerichtlichen Einigungsverfahren gütlich beizulegen.

Sollte sich das als nicht erfolgreich erweisen, so gilt deutsche Gerichtsbarkeit und der Gerichtsort München für alle gerichtlich ausgetragenen Streitigkeiten, auch bei mehreren Beklagten und einer Streitverkündung gegenüber Dritten. Dies gilt auch für Nutzer, die

nicht Kaufleute im Sinne des Handelsrechts, keine juristische Person des öffentlichen Rechts oder kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

Anhang 1

Gebührenübersicht

(alle Angaben in Euro)

Grundsätzlich gilt für die STS-Serviceplattform eine Mindestmiete von €49 und STS erhält bei jeder Vermietung vom Mieter eine Servicegebühr von 19% des kompletten Mietpreises (einschließlich der Zusatzberechnung von eventuellen Mehrkilometern).

Folgende weiteren Gebühren sind bei besonderen Ereignissen und Vorfällen an STS zu zahlen.

	Vom Mieter an den Vermieter	Vom Mieter an STS	Vom Vermieter an Mieter	Vom Vermieter an STS	Kommentar
Starke Verschmutzung des Fahrzeugs innen	Aufwandsent schädigung von 40,00	Gebühr von 10,00			Bei erforderlicher professioneller Reinigung wegen Flecken und starker Verschmutzung trägt Mieter die kompletten Kosten
Starke Verschmutzung des Fahrzeugs außen	Aufwandsent schädigung von 30,00	Gebühr von 10,00			
Rauchen im Fahrzeug	Aufwandsent schädigung von 500,00	Gebühr von 100,00			
Mieterseits verspätete Übergabe (>1h bis 24h)),	Aufwandsent schädigung von 50,00 plus vereinbarte Miete und STS-Vermittlungsgebühr für den ausgefallenen Zeitraum	Gebühr von 20,00			
Mieterseits verspätete Übergabe	Aufwandsent schädigung von 80,00	Gebühr von 40,00			

(>24h), pro Tag	plus vereinbarte Miete und STS-Vermittlungsgebühr für den ausgefallenen Zeitraum				
Vermieterseits verspätete Übergabe (>1h bis 24h)), pro Tag			Aufwandsentschädigung von 50,00	Gebühr von 20,00 plus Rückerstattung der anteiligen vereinbarten Miete zur Weiterleitung an den Mieter und Zahlung der STS-Vermittlungsgebühr für den ausgefallenen Zeitraum	
Vermieterseits verspätete Übergabe (>24h)), pro Tag			Aufwandsentschädigung von 80,00	Gebühr von 40,00 plus Rückerstattung der anteiligen vereinbarten Miete zur Weiterleitung an den Mieter und Zahlung der STS-Vermittlungsgebühr für den ausgefallenen Zeitraum	
Fahruntüchtigkeit des Fahrers	Volle Zahlung der Mietgebühr für den gesamten Überlassungszeitraum plus 80,00 Aufwandsentschädigung	Volle Vermittlungsgebühr für den gesamten Überlassungszeitraum plus 40,00 Gebühr Aufwandsentschädigung			

Unvollständige Betankung	Aufwandsent schädigung von 30,00 plus tatsächliche Nachtank-Re chnung des Vermieters	Gebühr von 20,00			
Von STS unauthorisierter Zusatzfahrer (Achtung: kein Versicherungssc hutz	Risikozuschl ag von 100,00	Gebühr von 50,00			
Mieterseits verspätete Rückgabe (>1-24h)	Vereinbarer Mietpreis für einen Tag plus Aufwandsent schädigung von 50,00	Vermittlungs gebühr für vereinbarten Mietpreis für einen Tag plus Gebühr von 20,00			
Mieterseits verspätete Rückgabe (>24h)	Vereinbarer Mietpreis für jeden angebrochen en Tag plus Aufwandsent schädigung von 80,00	Vermittlungs gebühr für vereinbarten Mietpreis für jeden angebrochen en Tag plus Gebühr von 50,00			
Vermieterseits verspätete Rückgabe (>1-24h)	kein Anspruch des Vermieters auf zusätzliche Mietgebühr		Aufwandsents chädigung von 40,00	Gebühr von 20,00	
Vermieterseits verspätete Rückgabe (>24h)	kein Anspruch des Vermieters auf zusätzliche Mietgebühr		Aufwandsents chädigung von 60,00	Gebühr von 30,00	
Vom Mieter verschuldete fristlose Kündigung	Volle Zahlung der Mietgebühr für den gesamten Überlassung szeitraum	Volle Vermittlungs gebühr für den gesamten Überlassung szeitraum			

	plus 80,00 Aufwandsent schädigung	plus 40,00 Gebühr			
Vom Vermieter verschuldete fristlose Kündigung			Aufwandsent schädigung von 80,00	Gebühr von 40,00 plus Rückerstattung für den Rest des Überlassungs zeitraums der anteiligen vereinbarten Miete zur Weiterleitung an den Mieter und Zahlung der STS-Vermittlu ngsgebühr für den ausgefallenen Zeitraum	
Verkehrsordnun gswidrigkeiten	Entspreche nde Geldbuße plus 40,00 Aufwandsent schädigung	Gebühr von 25,00			
Schaden am Auto ohne Fremdbeteiligun g und -schaden		Vereinbarter Selbstbehalt gemäß Anhang 2 plus Gebühr von 200,00			
Unfall mit anderen Beteiligten oder Fremdschaden		Vereinbarter Selbstbehalt gemäß Anhang 2 plus Gebühr von 300,00			
Diebstahl		Vereinbarter Selbstbehalt gemäß Anhang 2 plus Gebühr von 200,00			
Panne		Gebühr von 100,00			

Erforderliche Vorauszahlung für den Mieter durch STS		Vorauszahlungsbetrag plus Aufwandsentschädigung von 80,00			
Verspätete Zahlung >3 Tage	Zahlungsbetrag plus 6% Verzugszinsen	Gebühr von 80,00			
Rückabwicklung der Zahlung		Rückabgewickelten Zahlungsbetrag plus 80,00			

Anhang 2
Übersicht Kaution und Selbstbehalte
(alle Angaben in Euro)

Schadenskategorie	Neuwert <€100.000	Neuwert <€100.000	Neuwert €100.000- 150000	Neuwert €100.000- 15000	Neuwert >€150.000	Neuwert €150.000
	Selbstbehalt	Kaution	Selbstbehalt	Kaution	Selbstbehalt	Kaution
Teilkasko-Schaden	1500	3000	2000	5000	3000	7000
Vollkasko-Schaden	2000	3000	3000	5000	5000	7000
Techn. Schaden >€2000	2000	3000	3000	5000	5000	7000
Feuer	2000	3000	3000	5000	5000	7000
Diebstahl	2000	3000	3000	5000	5000	7000
Diebstahl mit Schlüsselverlust	3000	3000	5000	5000	7000	7000